

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 80 Abs. 3; ArbGG § 2
Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1, § 83

Leitsätze:

1. Ein Rechtsanwalt, der von einem Betriebsrat lediglich zur Beratung über eine vom Arbeitgeber vorgeschlagene Betriebsvereinbarung hinzugezogen wird, ist Sachverständiger i.S. des § 80 Abs. 3 BetrVG.
2. Für die Tätigkeit als Sachverständiger ist nicht erforderlich, daß ein schriftliches Gutachten erstattet wird.
3. Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Sachverständigen sind vom Arbeitgeber nur dann zu tragen, wenn zuvor über die Hinzuziehung eine Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber zustande gekommen oder ersetzt ist.
4. Der als Sachverständiger vom Betriebsrat hinzugezogene Rechtsanwalt ist nicht Beteiligter in einem Beschlußverfahren, das vom Betriebsrat wegen der Freistellung von Honoraransprüchen des Rechtsanwalts eingeleitet wird.

Aktenzeichen: 6 ABR 9/75

Beschluß des BAG vom 25. April 1978

LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 9/75

8 Ta BV 102/74 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
25. April 1978

gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Döring beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Januar 1975 - 8 Ta BV 102/74 - wird zurückgewiesen.

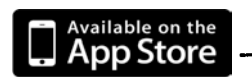
V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie. Der Antragsteller ist der Betriebsrat in dem Betrieb der Antragsgegnerin in K , in dem ca. 800 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller in einer Betriebsratssitzung am 15. Mai 1973 einen Entwurf einer Pensionsordnung vorgelegt. Am 17. Juli 1973 beschloß der Antragsteller, einen Sachverständigen hierzu zu hören, um sich die nötige Sachkunde für die Verhandlungen mit der Antragsgegnerin zu verschaffen. Die Beteiligten streiten darüber, ob dieser Beschluß der Antragsgegnerin zugeleitet worden ist. Nachdem der Antragsteller versucht hatte, sich bei einem Gewerkschaftsfunktionär zu informieren, wandte er sich an den Rechtsanwalt L in W , der am 26. November 1973 in den Räumen der Antragsgegnerin in K in einer zweistündigen Beratung Fragen des Antragstellers zu der geplanten Pensionsordnung beantwortete.

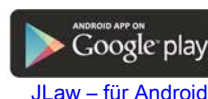
Für seine Beratungstätigkeit einschließlich anteiliger Reisekosten stellte Rechtsanwalt L dem Antragsteller einen Betrag von 400,90 DM in Rechnung.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Antragsgegnerin habe die Honorarrechnung für die Beratungstätigkeit nach § 40 Abs. 1 BetrVG zu übernehmen, denn die Einschaltung des Rechtsanwalts sei notwendig gewesen. Zwar sei eine Vereinbarung über die Einschaltung eines Sachverständigen nicht getroffen worden, der Betriebsratsbeschluß vom 17. Juli 1973

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sei der Antragsgegnerin jedoch am 6. August 1973 mitgeteilt worden, ohne daß diese widersprochen habe. Wenn die Antragsgegnerin nicht einverstanden gewesen wäre, hätte sie wegen des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Betrieb widersprechen müssen. Im übrigen bedürfe es einer Vereinbarung nach § 80 Abs. 3 BetrVG vorliegend nicht, weil der Antragsteller einen Rechtsanwalt zugezogen habe. Solche Kosten habe der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 BetrVG zu übernehmen, sofern sie - wie hier - erforderlich seien. Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zur Zahlung von 400,90 DM an den Rechtsanwalt und Steuerberater L anzuhalten.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrages gebeten. Sie hat vorgetragen, der Antragsteller habe zu keinem Zeitpunkt die Geschäftsleitung darüber unterrichtet, daß er einen Sachverständigen hinzuziehen oder ein Gutachten einholen wolle. Lediglich in seiner Sitzung am 6. August 1973 habe der Antragsteller angekündigt, er wolle zu der zu schaffenden Pensionsordnung Vorschläge machen. Von der Hinzuziehung eines Gutachters, gar noch aus W , sei nie die Rede gewesen.

Nach Abweisung des Antrags durch das Arbeitsgericht hat der Antragsteller Beschwerde eingelegt und nunmehr beantragt, auf die Beschwerde des beteiligten Betriebsrats die beteiligte Firma zu verpflichten, den beteiligten Betriebsrat von der Forderung des Rechtsanwalts und Steuerberaters L in Höhe von 400,90 DM für Rechtsberatung freizustellen; hilfsweise die beteiligte Firma zur Zahlung von 400,90 DM netto als Rechtsberatungshonorar an den Rechtsanwalt und Steuerberater Hans Georg L anzuhalten. Die Antragsgegnerin hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

- 4 -



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt, die Antragsgegnerin sei zur Erstattung der durch die Beratung entstandenen Kosten nicht verpflichtet, weil die Voraussetzung des § 40 und des § 80 Abs. 3 BetrVG nicht erfüllt seien. Zwar sei in § 40 Abs. 1 BetrVG bestimmt, daß der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten zu tragen habe, jedoch enthalte § 80 Abs. 3 BetrVG für die Hinzuziehung von Sachverständigen eine Spezialregelung, die der allgemeinen Norm vorgehe. Es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, daß bei der Vielzahl der möglichen Sachverständigen eine Ausnahme für den als Sachverständigen herangezogenen Rechtsanwalt gemacht werden müsse. Rechtsanwalt L sei vorliegend als Sachverständiger für den Antragsteller tätig geworden, eine für eine Heranziehung des Sachverständigen notwendige "nähere Vereinbarung" sei mit der Antragsgegnerin nicht getroffen worden. Es bestünden keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Antragsgegnerin mit der Beauftragung des Sachverständigen einverstanden oder auf Grund des Grundsatzes der vertrauensvollen Zusammenarbeit von einem solchen Einverständnis auszugehen gewesen wäre.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Der Senat vermag in den Ausführungen des angefochtenen Beschlusses keinen Rechtsfehler zu erkennen.

1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft (§ 92 Abs. 1 ArbGG). Sie ist auch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 94 ArbGG).

2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG).

3. Die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin und die Antragsbefugnis des Antragstellers sind ohne weiteres gegeben (§ 83 ArbGG). Die Antragsbefugnis des Antragstellers ist nicht etwa deshalb weggefallen, weil der Betriebsrat, der seinerzeit Rechtsanwalt L mit der Beratungstätigkeit beauftragt und das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet hat, inzwischen nicht mehr im Amt ist, weil seine Amtszeit abgelaufen ist. Der Senat geht davon aus, daß der gegenwärtig im Amt befindliche Betriebsrat als Funktionsnachfolger des früheren Betriebsrats das Recht hat, die Interessen seines Vorgängers und seiner Mitglieder wahrzunehmen.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht Rechtsanwalt L an dem vorliegenden Beschlußverfahren nicht beteiligt. Die von der Rechtsbeschwerde dagegen erhobenen Verfahrensrügen sind nicht begründet. Die Rechtsbeziehungen des Rechtsanwalts L zum Antragsteller und auch zur Antragsgegnerin können nur in einem vertraglich begründeten Rechtsverhältnis bestehen, nicht dagegen in einer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehung, zu deren Klärung das Beschlußverfahren allein dient, §§ 10, 83 ArbGG (vgl. insoweit ebenso Jahnke, RdA 1975, 343 ff. / 346 7). Die Beteiligungsbefugnis des Rechtsanwalts L wird auch nicht dadurch hergestellt, daß der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers ihn nunmehr im Rechtsbeschwerdeverfahren selbst zum Beteiligten des vorliegenden Beschlußverfahrens "erklärt".

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt allein aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Erstattung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

geltend gemachten Honoraransprüche, die aus Anlaß der Beratung des Antragstellers entstanden sind und den sich hieraus ergebenden gegenteiligen Begehren des Antragstellers und der Antragsgegnerin.

5. Auch in der Sache selbst ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine Freistellung von den Kosten scheitert bereits daran, daß Rechtsanwalt L als Sachverständiger tätig geworden ist, ohne daß hierüber zuvor eine Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber erzielt wurde.

Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß Rechtsanwalt L als Sachverständiger für den Antragsteller tätig geworden ist, und die dadurch entstandenen Kosten nur dann nach § 40 Abs. 1 BetrVG von der Antragsgegnerin zu ersetzen wären, wenn die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 3 BetrVG vorgelegen hätten.

a) Zunächst ist dem Landesarbeitsgericht darin zuzustimmen, daß Rechtsanwalt L von dem Antragsteller als Sachverständiger hinzugezogen worden ist. Die von der Rechtsbeschwerde hiergegen gerichteten Angriffe sind nicht begründet. Sachverständige sind Personen, die dem Betriebsrat die ihm fehlenden fachlichen oder rechtlichen Kenntnisse vermitteln, damit sich die Zusammenarbeit im Rahmen der Betriebsverfassung mit dem Arbeitgeber sachgemäß vollzieht (BAG vom 13.9.1977 - 1 ABR 67/75 - = „demnächst“ AP Nr. 1 zu § 42 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; ebenso Fitting- Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 80 Anm. 25; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 80, Anm. 44; Brill, DB 1977, 2139 („2141“)).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Demgegenüber will die Rechtsbeschwerde als Sachverständigen im Sinne von § 80 Abs. 3 BetrVG nur denjenigen anerkannt wissen, der dem Betriebsrat die fehlenden Fachkenntnisse vermitteln soll. Rechtskenntnisse könnten hierbei nur in beschränktem Umfang zur Diskussion gestellt werden. Die Abgrenzung ergebe sich aus dem Interessengegensatz zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber. Wenn § 80 Abs. 3 BetrVG verlange, daß eine nähere Vereinbarung mit dem Arbeitgeber getroffen werde, so werde dadurch die Freiheit des Betriebsrats eingeschränkt. Es könne sich demgemäß nur um Orientierungsbereiche handeln, bei denen keine unmittelbare Gegensätzlichkeit mit der Auffassung des Arbeitgebers bestehe. Anderenfalls könne der Arbeitgeber durch die im Gesetz geforderte Vereinbarung mit ihm von vornherein die Stellung des Betriebsrats verschlechtern. Schließlich widersprechen nach Ansicht der Rechtsbeschwerde die in der Bundesrechtsanwaltsordnung niedergelegten Grundsätze einer freien Wahl der Advokatur der Auffassung des Landesarbeitsgerichts. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts sei demgemäß allein nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 1 BetrVG zu beurteilen. Dabei genüge die fehlende Sachkenntnis des Betriebsrats bereits für die Berechtigung des Auftrags.

Für eine solche Einschränkung des Sachverständigenbegriffs fehlt es im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde an jedem Anhaltspunkt im Gesetz. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß nach § 80 Abs. 3 BetrVG nicht zwischen verschiedenen Arten der Sachverständigentätigkeit unterschieden und eine Ausnahme für den als Sachverständigen hinzugezogenen Rechtsanwalt von den übrigen nach § 80 Abs. 3 BetrVG hinzuziehbaren Sachverständigen gemacht werden kann. Wie jeder andere Sachverständige vermittelt auch der Rechtsanwalt dem Betriebsrat fehlende (fachliche) Kenntnisse. Ebenso läßt sich aus

- 8 -



- 8 -

einem Interessengegensatz zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber eine Abgrenzung der Tätigkeit eines Rechtsanwalts zu der eines Sachverständigen i. S. des § 80 Abs. 3 BetrVG nicht herleiten. Einmal gebietet das Betriebsverfassungsgesetz, daß Arbeitgeber und Betriebsrat vertrauensvoll zusammenarbeiten, § 2 Abs. 1, § 74 Abs. 1 BetrVG, zum anderen ist die Ausübung der beiderseitigen betriebsverfassungsrechtlichen Rechte in vielen Fällen an die Mitwirkung der jeweils anderen Seite gebunden. Durch die Notwendigkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber wird auch die Freiheit des Betriebsrats in der Ausübung seiner Beteiligungsrechte nicht systemwidrig eingeschränkt. Die Rechtsbeschwerde übersieht, daß der Betriebsrat zwar einerseits als vom Arbeitgeber unabhängiges Organ der Betriebsverfassung "frei" ist, seine Tätigkeit aber nur in dem vom Betriebsverfassungsgesetz umschriebenen Umfang ausüben kann. Zum anderen kann der Betriebsrat - darauf hat das Landesarbeitsgericht zutreffend hingewiesen - die erforderliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Erforderlichkeit und Person des Sachverständigen durch das Arbeitsgericht ersetzen lassen, indem er ein Beschlußverfahren gegen den Arbeitgeber durchführt (vgl. BAG vom 27.9.1974 - 1 ABR 67/73 - = AP Nr. 8 zu § 40 BetrVG 1972; Dietz-Richardi, aaO, § 80 Anm. 43; Thiele, GK-BetrVG, § 80 Anm. 57 f.; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 80 Anm. 27; nach Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 80 Anm. 5, soll der Betriebsrat über die Erforderlichkeit der Zuziehung eines Sachverständigen allein entscheiden). Schließlich ist auch nicht ersichtlich, daß Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) der Einordnung des Rechtsanwalts unter den Sachverständigenbegriff des § 80 Abs. 3 BetrVG ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

gegenstehen sollten. Insbesondere besteht der Grundsatz der freien Wahl der Advokatur (§ 3 Abs. 3 BRAO) nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

b) Damit entfällt im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde eine Beurteilung der Hinzuziehung des Rechtsanwalts L allein nach § 40 Abs. 1 BetrVG. Eine solche Betrachtungsweise könnte in Frage kommen, wenn der Rechtsanwalt vom Betriebsrat zur Einleitung eines Beschlußverfahrens gegenüber dem Arbeitgeber herangezogen wird. Zwar wird diese Tätigkeit regelmäßig ebenfalls mit einer Beratung verbunden sein, das Hauptgewicht liegt aber dann auf der Wahrnehmung der Rechte des Betriebsrats (vgl. etwa den Beschluß des Ersten Senats vom 26.11.1974 - 1 ABK 16/74 - = AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Um eine solche Sachgestaltung handelt es sich aber vorliegend nicht, weil die Beratung des Rechtsanwalts L sich auf die mögliche Änderung der inhaltlichen Gestaltung einer vom Arbeitgeber vorgeschlagenen Betriebsvereinbarung bezogen hat, ein Beschlußverfahren also nicht in Aussicht stand.

Danach ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß Rechtsanwalt L für den Antragsteller als Sachverständiger tätig geworden ist, nicht zu beanstanden. Daran ändert nichts, daß vorliegend der Rechtsanwalt kein schriftliches Gutachten erstattet hat, sondern dem Antragsteller mündlich die von diesem gestellten Fragen beantwortet und ihm so die diesem fehlenden Kenntnisse vermittelt hat.

c) Unter diesen Umständen kann es dahinstehen, ob vorliegend die Hinzuziehung des Sachverständigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Antragstellers erforderlich war. Der Antragsteller hat es nämlich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt hat,

- 10 -



gez.: Dr. Auffarth Siara Dr. Leinemann
Dr. Eck Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS